Absender:

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Der Teltow“

Eingangsstempel WAZV:

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Der Teltow“
Fahrenheitstraße 1
14532 Kleinmachnow

Widerspruch gegen den Bescheid vom: _____

über die Erhebung des Beitrages für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Entwässerungsanlage

für das Grundstück ……..……..

Straße und Hausnummer ……..……..

Postleitzahl und Wohnort ……..……..

Gemarkung, Flur und Flurstück ……...

Bescheidnummer _____ **Kundennummer** _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lege gegen Ihren Bescheid fristgemäß Widerspruch ein.

☐ Den Widerspruch begründe ich wie folgt und behalte mir einen weiteren Sachvortrag ausdrücklich vor:

……
……
……
……
……
……
……
……

☐ Die schriftliche Begründung werde ich baldmöglichst nachreichen.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Der Teltow“

Telefon: 033203 345-0 Fax: 033203 345-108 Email: info@wazv-derteltow.de

Allgemeine Hinweise

Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat nach § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Der mit dem strittigen Bescheid veranlagte Betrag muss auch nach Erhebung des Widerspruchs bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt werden.

Wird der Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür zusätzliche Kosten

Säumniszuschläge können dadurch vermieden werden, dass der Anschlussbeitrag nach Einlegung des Widerspruches zum Fälligkeitstermin an den Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow" bezahlt wird.

Durch vollständige Zahlung ist das Entstehen von Säumniszuschlägen ausgeschlossen. Sollte der Anschlussbeitragsbescheid zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden, haben Sie einen Anspruch auf Erstattung des zu Unrecht gezahlten Anschlussbeitrages.